

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1131
erstellt am: 27.08.2024

Abteilung: Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Verfasser/in: Faßbender, Thomas, Dr.
Aktenzeichen: II-10/3 Seuchenschutz

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die ASP (Afrikanische Schweinepest) Bekämpfung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	09.09.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.09.2024	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.09.2024	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gem. § 100 Abs. 1 HGO überplanmäßige Mittel in Höhe von 900.000,- € für Sach-, Dienstleistungs- und Entschädigungsaufwand im Veterinäramt im Rahmen der Seuchenbekämpfung Afrikanische Schweinepest zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

Die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest (ASP) führt auch im Kreis Bergstraße zu vielfältigen Herausforderungen. Dies geht insbesondere mit Maßnahmen und Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger einher, welche in den aktuell gültigen Allgemeinverfügungen des Kreises Bergstraße geregelt sind.

In diesem Zusammenhang ist der Kreis in der Verantwortung, in Abstimmung mit dem Land, entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der ASP anzuordnen und Einschränkungen vorzunehmen.

Vorbehaltlich einer bislang ausstehenden Regelung seitens des Landes entstehen damit jedoch auch Kostenaspekte für den Kreis als anordnende Behörde.

Mögliche Forderungen werden in insbesondere folgenden Bereichen erwartet:

- Ernteschäden
- Wildschäden
- Mehraufwendungen (z.B. Drohnenflüge vor der Ernte von Feldern)
- Verdienstausfall auf Grund abgesagter Veranstaltungen
- Verdienstausfall auf Grund untersagter Tätigkeiten (z.B. Jagdverbot)

Für diverse mögliche Entschädigungen wird die Bereitstellung eines Betrags von ca. 300.000,- € als sinnvoll erachtet.

Die unterschiedlichen Regelungen zur Bejagung in den jeweiligen Sperrzonen zusammen mit der aktuell immer weiter sinkenden Nachfrage nach Wildschweinfleisch und dem durchzuführenden Beprobungs- und Entsorgungsaufwand führt überdies dazu, dass immer weniger Jagende ein Interesse an der Durchführung der Wildschweinjagd haben.

Dies kollidiert jedoch mit den diesseitigen Bestrebungen, den Bestand im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu minimieren.

Um trotzdem eine verstärkte Bejagung zu gewährleisten, wird daher - auch in Abstimmung mit weiteren hessischen Städten und Kreisen - eine Minimierungsprämie von 100,- € pro Stück Schwarzwild sowie die Übernahme der Entsorgungskosten für jedes erlegte und durch den Jagdausübungsberechtigten über die Firma SecAnim unschädlich beseitigte Wildschwein als erforderlich angesehen.

Die Schwarzwildstrecke des Kreises Bergstraße liegt in der aktuellen Sperrzone I pro Jagdjahr bei ca. 500 Schweinen. Bei verstärkter Bejagung scheint eine Verdopplung der Strecke möglich, so dass für diese Maßnahme etwa bis zu 150.000,- € benötigt werden könnten.

Ein weiterer Kostenpunkt ist die Kadaversuche zur Abgrenzung des Seuchengeschehens. Diese soll durch jeden Kreis im eigenen Gebiet sichergestellt werden. Je nach Beschaffenheit des Geländes können dafür Drohnen oder Suchhunde eingesetzt werden. Nach Empfehlung des Ministeriums soll die Drohnensuche alle 14 Tage wiederholt werden, um verendete Wildschweine schnellstmöglich zu entdecken und diese potentielle Infektionsquelle aus der Umgebung zu entfernen. Dabei ist das Ende der Maßnahme nicht abzuschätzen, sondern abhängig von der Entwicklung der Lage. Hier ist das Ziel kostengünstige Lösungen zu finden, dennoch ist mit rund 350.000,- € für die systematische Kadaversuche zu rechnen.

Darüber hinaus ist für die Bereitstellung und Unterhaltung entsprechender Zäune etc. ebenfalls mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand zu rechnen, so dass hierfür Mittel in Höhe von rund 100.000,- € einkalkuliert wurden.

Zu beachten ist weiterhin, dass aufgrund des dynamischen Geschehens kontinuierlich eine Neubewertung der Lage erforderlich ist und auf dieser Grundlage ständig neue Entscheidungen und Maßnahmen geprüft und angeordnet werden müssen. Vor diesem Hintergrund bleibt es den zuständigen Fachabteilungen auch vorbehalten, die o. g. Mittel, im Rahmen des vom Kreistag insgesamt zur Verfügung gestellten Rahmens, für die nach jeweils aktueller Sachverhaltsbewertung erforderlichen Maßnahmen flexibel und dynamisch zu verwenden.

Da dieses Vorgehen für eine effiziente Eindämmung und Bekämpfung der Seuche zwingend notwendig ist, ist die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel in der Folge unvorhergesehen und unabweisbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Produkt 6020 (Minderaufwand Liquiditätszinsen) zur Verfügung gestellt.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

